Allgemeine Studienbedingungen (ASB) der Privatuniversität Schloss Seeburg • Seeburgstraße 8 • A-5201 Seekirchen am Wallersee vom 01.03.2024

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der Privatuniversität Schloss Seeburg und Studierenden (im folgenden Bewerber:in bzw. Studierende:r oder außerordentliche Studierende:r). Vertragspartner ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH, Seeburgstraße 8, A-5201 Seekirchen am Wallersee.

Mit Ausfüllen des Bewerbungsformulars auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH und dem Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“ Buttons und der Anmeldebestätigung durch die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kommt ein Vertrag (im folgenden Studienvertrag) zwischen dem/der Bewerber:in bzw. dem/der Studierenden und der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zustande.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1.1.
Sämtliche zwischen dem/der Studierenden und der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH als Privatuniversität getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der für den gewählten Studiengang speziellen Studienordnung, sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern und der Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

1.2.
Die/Der Bewerber:in meldet sich mit ihrer/seiner Anmeldung verbindlich für den gewählten Studiengang an und beantragt die damit verbundene Immatrikulation an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH. Der Präsenzunterricht und die Prüfungen finden je nach Studiengang entweder in den Räumen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in 5201 Seekirchen oder in der Präsenzstätte in der Seestadt in 1220 Wien statt. Die virtuelle Lehre wird zentral auf der Lernplattform bereitgestellt. Es können Module und Prüfungen auf Deutsch und auf Englisch stattfinden. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Unterrichtseinheiten werden rechtzeitig von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben.

1.3.
Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kann eingehende Verträge nur bearbeiten und die Immatrikulation vornehmen, wenn sämtliche für die Beurteilung der Zulassung erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Diese erforderlichen Nachweise sind von dem/der Bewerber:in bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zeitnah einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche mit den Anmeldeunterlagen bereitgestellt wird.

1.4.
Neben diesen Vertragsbedingungen wird zudem Vertragsbestandteil: die Allgemeine Prüfungsordnung und die für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die dazugehörigen Modulhandbücher und die Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH (https://www.uni-seeburg.at/datenschutzerklaerung/), die Zahlungstabelle, die Zulassungsordnung und die Hausordnung (https://www.uni-seeburg,at/hausordnung/) der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

2. Online-Vertragsabschluss, Schriftform

2.1.
Mit der Online-Anmeldung über das Bewerbungsportal der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH meldet sich die/der Bewerber:in verbindlich zum gewählten Studiengang an. Nach der Anmeldung erhält die/der Bewerber:in eine Bestätigung per E-Mail über ihre bzw. seine Anmeldung sowie als Anlage diese ASB, die Anmeldebestätigung, die Widerrufsbelehrung, für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung, die Zulassungsordnung, die Zahlungstabelle, den Leitfaden für das Motivationsschreiben und die Checkliste . Mit Zugang der Anmeldebestätigung bei dem/der Bewerber:in wird ein rechtswirksamer, aber widerruflicher Studienvertrag geschlossen.

2.2.
Abweichungen von diesen ASB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH
Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält die/der Studierende von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Module und Seminare im In- und Ausland,
b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
c) plattformbasierte Studienmaterialien,
d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozierenden,
e) eine persönliche Studienberatung,
f) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Module und Seminare im In- und Ausland und
g) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

3.2. Leistungen / Pflichten der/des Studierenden
Die/der Studierende verpflichtet sich

a) zur Bezahlung der Einschreibegebühr,
b) zur Entrichtung der Studiengebühren gem. Punkt 4 des Studienvertrages,
c) zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
d) zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen und
e) die zur Verfügung gestellten Materialien nur entsprechend der urheberrechtlichen Normen zu nutzen.

Die/der Studierende hat der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH Änderungen ihrer/seiner Daten, insbesondere ihres/seines Namens und ihrer/seiner Adresse, einschließlich ihrer/seiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie ihrer/seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

4. Studiengebühren für konsekutive[1] und außerordentliche[2] Bachelor- (B.Sc., B.Sc. (CE)), konsekutive und außerordentliche Master- (M.Sc., M.Sc. (CE)), Doktoratsstudiengänge, außerordentliche Universitätslehrgänge (MBA und EMBA)

Die Studiengebühren richten sich nach den folgenden Ziffern.

Für alle weiteren angebotenen nicht akkreditierten Universitätslehrgänge und Zertifikate besteht eine gesonderte Gebührenregelung, welche unter Ziffer 8 zu finden ist.

4.1. Allgemeiner Grundsatz
Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu absolvierenden ECTS und nicht nach der Studiendauer bzw. Semesteranzahl. Die Erlangung des Abschlusses vor Ablauf der Regelstudienzeit berechtigt nicht zur Minderung der Studiengebühren. Die Studiengebühren sind in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Studienvertrages fällig. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

4.2. Höhe der monatlichen Studiengebühren
Die Höhe der monatlichen Studiengebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt. Die Zahlungstabelle ist – unter Maßgabe einer Änderungen nach Ziffer 4.3. - Bestandteil des Studienvertrages.

- Im Bachelorstudium sind dies 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den außerordentlichen Bachelorstudiengang „Continuing Education“ (B.Sc.(CE)) sind es 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Im Masterstudium sind es 24 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den außerordentlichen Masterstudiengang „Continuing Education“ (M.Sc.(CE)) sind es 24 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Im Doktoratsstudiengang sind es 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den außerordentlichen Studiengang „Master of Business Administration“ sind es 12 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den außerordentlichen Studiengang „Executive Master of Business Administration“ sind es 12 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.

Abweichend von dieser Regelung kann ein individueller Zahlungsverlauf vereinbart werden. Die aktuellen Konditionen sowie der Zahlungsverlauf sind auf der Homepage der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ersichtlich.

4.3. Wertsicherung
Die unter 4.2 geregelten monatlichen Studiengebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch im gleichen Verhältnis, wie sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder des an dessen Stelle tretenden Index ausgehend vom Monat März (bei Studienstart im Sommersemester) bzw. vom Monat September (bei Studienstart im Wintersemester) im Jahr des Studienstarts zum jeweils nächsten Semester (Monat September bei Studienstart im Sommersemester bzw. Monat März bei Studienstart im Wintersemester) verändert. Dies gilt jedoch nur, wenn die Index-Änderung jeweils mindestens 2% beträgt.

Die Änderung der monatlichen Studiengebühr wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat (somit ab April bzw. ab Oktober) wirksam. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index wieder um mindestens 2% gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Änderung (siehe Satz 1) verändert hat. Der Zeitpunkt der Bewertung erfolgt jeweils pro Semester für das nächste Semester in den Monaten März und September. Eine Änderung der Studiengebühren ist somit maximal zweimal pro Studienjahr möglich. Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine Erhöhung der Studiengebühr insgesamt bis maximal 20% gegenüber dem Wert bei Studienstart möglich.

[1] Alle akkreditierten Studiengänge
[2] Außerordentliche, nicht akkreditierungspflichtige Studiengänge

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH hat die Änderung unter Angabe der jeweiligen Studiengebühr, der Änderung des Preisindexes sowie der jeweils neuen Studiengebühr der/dem Studierenden gegenüber in Textform mitzuteilen.

Bei Bedarf kann mit der/dem Studierenden ein individuelles Finanzierungsmodell für die Zahlung der monatlichen Studiengebühren vereinbart werden, so dass garantiert werden kann, dass jede/jeder Studierende sein Studium auch nach indexbasierter Erhöhung der monatlichen Studiengebühr abschließen kann.

4.4. Zusätzliche Gebühren

4.4.1. Allgemeines

In den Studiengebühren sind nicht enthalten:

a) die einmalige Einschreibegebühr (Vgl. Punkt 4.4.2),
b) die Gebühren für Ergänzungsprüfungen (Vgl. 4.4.3),
c) Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Ergänzungsprüfungen oder Zusatzmodule, z. B. aus anderen Fachbereichen etc., hierfür werden von Studierenden, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point gemäß des European Credit Transfer and Accumulation Systems (in der Folge ECTS) 110,- Euro in Bachelorstudiengängen bzw. 120,- Euro in Masterstudiengängen erhoben. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 4.3.,
d) die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.,
e) die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung usw. so wie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen,
f) die Prüfungsgebühr (vgl. Punkt 4.6.),
g) die ÖH-Gebühr (diese wird jedes Semester fällig, siehe https://www.oeh.ac.at/) und
h) die Gebühren für Wiederholungen von Modulen im Falle einer Zweitkonsumation einer vor Ort Präsenz (2 ECTS) eines Moduls. Hierfür werden von Studierenden, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem ECTS 110,- Euro in Bachelorstudiengängen bzw. 120,- Euro in Masterstudiengängen erhoben. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 4.3.

4.4.2. Einschreibgebühr und Nachmeldegebühr

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Anlage der Daten der Bewerber:innen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Einschreibegebühr für konsekutive und außerordentliche Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang 390,- Euro. Bei Überschreiten der Anmeldefrist (31.01. zum Sommersemester und 31.07. zum Wintersemester) wird eine zusätzliche Nachmeldegebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben und mit der Einschreibegebühr vom angegebenen Konto abgebucht.

4.4.3. Die Höhe der Kosten für Ergänzungsprüfungen

Die Höhe der Kosten der Ergänzungsprüfungen wird durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt.

4.5. Studiengebühren für Studienwechsler:innen aus anderen Hochschulen oder der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mit Anerkennungsverfahren

Wechselt eine/ein Studierende:r von einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule an die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH oder wechselt eine/ein Studierende:r an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH den Studiengang, kann sie/er sich bereits erbrachte Prüfungsleistungen anrechnen lassen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet im Anerkennungsverfahren, welche Leistungen und mit welcher Anzahl von ECTS diese anzurechnen sind.

Können bereits erbrachte Leistungen im Umfang von 30 und mehr ECTS angerechnet werden, kann eine Quereinstufung erfolgen.

Die Studiengebühren reduzieren sich in den konsekutiven und außerordentlichen Bachelorstudiengängen wie folgt:

a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester.
b) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 60 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von zwei Semestern.
c) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 90 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von drei Semestern.

Es können in der Regel Module bis zu einer Höhe von 90 ECTS anerkannt werden.

Die Studiengebühren reduzieren sich in den konsekutiven und außerordentlichen Masterstudiengängen (ausgenommen MBA und EMBA) wie folgt:

Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester.

Es können in der Regel Module bis zu einer Höhe von 30 ECTS anerkannt werden.

Die Studiengebühren reduzieren sich in den außerordentlichen Studiengängen MBA und EMBA wie folgt:

Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 ECTS, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester. Es können in der Regel Module bis zu einer Höhe von 30 ECTS anerkannt werden.

4.6. Prüfungsgebühr

Es fallen einmalig Prüfungsgebühren für konsekutive und Außerordentliche Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang von 390,- Euro, für die Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeiten an. Die Prüfungsgebühr wird bei Anmeldung zur Abschlussarbeit bzw. Promotion fällig.

4.7. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Die/der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres/seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie/ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie/er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.8. Stundung

4.8.1. Allgemeines

Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann die/der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.

4.8.2. Antragsstellung

Den Antrag hierzu muss die/der Studierende schriftlich, bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag, stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zugeht.

4.8.3. Antragsbewilligung

Dem Antrag wird entsprochen, wenn die/der Studierende ihre/seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH eine Stundung der Zahlungen, so ist die/der Studierende dennoch berechtigt, ihr/sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4.8.4. Die monatliche Studiengebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig.

4.8.5. Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung der Abschlussarbeit fällig.

4.8.6. Für das Urlaubssemester wird die Gebühr in Höhe von 75,- Euro mit Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig. Bei außerordentlichen Studiengängen mit einer Studiendauer von zwei Semestern wird kein Urlaubssemester gewährt.

4.8.7. Die Gebühren für Verlängerungssemester werden zum Beginn des Semesters fällig, für welches eine Zahlungspflicht besteht.

4.8.8. Die Gebühren für Ergänzungsprüfungen sind nach gewählter Zahlungsweise fällig. Dies richtet sich nach dem gesonderten Gaststudierendenvertrag und einer ergänzenden Zahlungsvereinbarung.

5. Immatrikulation für konsekutive und außerordentliche Bachelor- (B.Sc., B.Sc. (CE)), konsekutive und außerordentliche Master- (M.Sc., M.Sc. (CE)), Doktoratsstudiengänge, sowie außerordentliche Studiengänge (MBA und EMBA)

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nimmt die Immatrikulation in den gewählten Studiengang vor, sofern alle Zulassungsunterlagen eingereicht wurden, die Zulassungsvoraussetzungen gegeben und freie Studienplätze vorhanden sind und der Studiengang tatsächlich startet. Die Studierenden der außerordentlichen Bachelor- und Masterstudiengänge (B.Sc. (CE), M.Sc. (CE)) sowie Studierende der außerordentlichen Masterstudiengänge (MBA und EMBA) werden als außerordentliche Studierende im Sinne des § 51 Abs. 2 Ziffer 22 Universitätsgesetz immatrikuliert.

5.1. Zulassungsvoraussetzungen
Die Unterlagen für die jeweilige Zulassung zu den einzelnen Studiengängen, die sich aus der Zulassungs- und Prüfungsordnung ergeben, sind durch öffentlich beglaubigte oder amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Beglaubigung kann auch von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH vorgenommen werden.

5.2. Vergabe des Studienplatzes
Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind, über die Vergabe des Studienplatzes an die/den jeweilige:n Bewerber:in spätestens 3 Wochen nach Eingang aller Bewerbungsunterlagen. Es gilt die Zulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die/Der Bewerber:in erhält eine Bestätigung über die Vergabe des Studienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Studiengänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmer:innen, abzusagen.

5.3. Formale Immatrikulation
Zu Semesterbeginn, am 15.09. bzw. 15.03., erfolgt die endgültige Immatrikulation. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6. Studienverlauf für Bachelor- (B.Sc., B.Sc. (CE)), Master- (M.Sc., M.Sc. (CE)), Doktoratsstudiengänge, sowie MBA und EMBA

6.1. Studienbeginn
Das Studium beginnt jeweils mit Semesterbeginn. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.2. Semesterbeginn
Semesterbeginn ist zum Wintersemester üblicherweise der 15.9. des Jahres, zum Sommersemester der 15.3. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.3. Präsenzphasen
Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenzphasen werden rechtzeitig auf der Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben.

6.4. Semesterende
Semesterende ist üblicherweise im Wintersemester der 14.3. und im Sommersemester der 14.9. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.5. Studienverlauf
Der Studienverlauf wird in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben.

6.5.1 Regelstudienzeit
Die Regelstudienzeit beträgt:

a) 36 Monate für konsekutive Bachelorstudiengänge (6 theoretische Semester).
b) 36 Monate für außerordentliche Bachelorstudiengänge (B.Sc. (CE), 6 theoretische Semester).
c) 24 Monate für konsekutive Masterstudiengänge (4 theoretische Semester).
d) 24 Monate für außerordentliche Masterstudiengänge (M.Sc. (CE), 4 theoretische Semester).
e) 12 Monate für den außerordentlichen Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA, 2 theoretische Semester).
f) 12 Monate für den außerordentlicher Masterstudiengang Executive Master of Business Administration (EMBA, 2 theoretische Semester).
g) 36 Monate für den Doktoratsstudiengang (6 theoretische Semester)

6.5.2. Überschreitung der Regelstudienzeit
Falls die unter *6.5.1.* genannte Regelstudienzeit überschritten wird, gelten für konsekutive und außerordentliche Bachelorstudiengänge folgende Regelungen:

a) Hat die/der Studierende mindestens 6 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie/er ohne zusätzliche Kosten weitere 2 Semester (12 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
b) Hat die/der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie/er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
c) Hat die/ der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr/ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 550,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig und unterliegen nicht der Wertsicherung nach Ziffer 4.3.

Falls die unter *6.5.1.* genannte Regelstudienzeit für konsekutive und außerordentliche Masterstudiengänge überschritten wird, gelten folgende Regelungen:

a) Hat die/der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie/er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
b) Hat die/der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr/ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 550,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig und unterliegen nicht der Wertsicherung nach Ziffer 4.3.

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit für den Doktoratsstudiengang überschritten wird, ist für jedes weitere Monat die monatliche Studiengebühr in Höhe von 670,- Euro zu entrichten. Die Studiengebühr wird, jeweils zum 15. des betreffenden Studienmonats, fällig und unterliegt nicht der Wertsicherung nach Ziffer 4.3. Nach der Einreichung der Dissertation sind die Studiengebühren noch bis zum jeweiligen Ende des Quartals fällig.

6.6. Praxisbezug
Der Praxisbezug der Lehrveranstaltungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erfordert es, dass in deren Rahmen wissenschaftliche Studien von Lehrenden oder Studierenden durchgeführt werden. Sämtliche Studierende sind dazu angehalten, an diesen Studien mitzuwirken.

7. Urlaubs-/ Krankheitssemester

Diese Regelung gilt nur für die akkreditierten und außerordentlichen Studiengänge der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mit einer Studiendauer von mindestens drei Semestern. Ziffer 7 gilt somit nicht für alle weiteren (nicht akkreditierungspflichtigen) Universitätslehrgänge, Einzelzertifikate sowie Studiengänge mit einer Dauer von 2 Semestern.

7.1. Urlaubssemester
Die/der Studierende bzw. außerordentliche Studierende kann in der Regelstudienzeit maximal zwei Urlaubssemester beantragen. Bei Studiengängen mit einer Dauer von drei Semestern kann nur maximal ein Urlaubssemester beantragt werden. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis eine Woche zum Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Urlaubssemester nicht mehr möglich.

Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren bzw. Teilnahmegebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- Euro, mit Einreichung des Antrags, fällig. Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist nicht möglich.

7.2. Krankheitssemester
Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann die/der Studierende bzw. Außerordentliche Studierende, unter Vorlage eines ärztlichen Attests, ein Krankheitssemester beantragen. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Krankheitssemester läuft vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Semesterende. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten.

7.3. Karenzsemester
Die/der Studierende bzw. außerordentliche Studierende kann während des Studiums maximal bis zum zweiten vollendeten Lebensjahr des Kindes Karenzsemester beantragen. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis eine Woche vor Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Karenzsemester nicht mehr möglich.

Während des Karenzsemesters sind keine Studiengebühren bzw. Teilnahmegebühren zu entrichten. Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Karenzsemesters ist nicht möglich.

8. Nicht akkreditierungspflichtige Universitätslehrgänge[3] und Einzelzertifikate

Es handelt sich bei den Teilnehmer:innen dieser Universitätslehrgänge und Zertifikate um außerordentliche Studierende im Sinne des § 51 Abs. 2 Ziffer 22 Universitätsgesetz.

8.1. Aufnahmeverfahren und Verteilung der Weiterbildungsstudienplätze
Nach positiver Absolvierung eines Auswahlverfahrens erteilt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Zusage eines Weiterbildungsstudienplatzes zu den Weiterbildungsangeboten für die Teilnahme als außerordentliche Studierende:r. Die Erteilung des Weiterbildungsstudienplatzes erfolgt per E-Mail an die/den Bewerber:in. Entstandene Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren können der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nicht in Rechnung gestellt werden.

8.2. Vergabe des Weiterbildungsstudienplatzes
Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Universitätslehrgang oder Zertifikatslehrgang erfüllt sind, über die Vergabe des Weiterbildungsstudienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Universitätslehrgänge sowie Zertifikatslehrgänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmer:innen, abzusagen.

8.3. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH
Durch die Weiterbildungsstudienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der außerordentlichen Studierenden auf der Grundlage der Lehrgangsbeschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält die/der außerordentliche Studierende von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Online-Angeboten der jeweiligen Module,
b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
c) plattformbasierte Studienmaterialien,
d) eine fachliche Betreuung durch die/den Lehrgangsleiter:in und
e) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

8.4. Leistungen der/des außerordentlichen Studierenden
Die/der außerordentliche Studierende verpflichtet sich

a) zur Bezahlung der Teilnahmegebühren und
b) zur Einhaltung der prüfungsrechtlichen Vorgaben.

8.5. Studienverlauf
Der Einstieg in akademische Universitätslehrgänge (60 ECTS), Universitätslehrgänge (30 ECTS) und Einzelzertifikate (6 ECTS) ist jederzeit möglich.
Die einzelnen Module werden modular absolviert.

8.5.1. Weiterbildungsdauer
Die Weiterbildungsdauer beträgt:

a) 12 Monate für die akademischen Universitätslehrgänge (2 Vollzeitsemester).
b) 6 Monate für die Universitätslehrgänge (1 Vollzeitsemester).
c) 3 Monate für Einzelzertifikate.

8.5.2. Überschreitung der Weiterbildungsdauer

[3] Universitätslehrgänge, die keinen akademischen Titel verleihen

Falls die unter *8.5.1.* genannte Weiterbildungsdauer überschritten wird, beträgt die Gebühr

a) 550,- Euro pro weiterem Semester (6 Monate) für akademische Universitätslehrgänge (nach drei kostenlosen Monaten).
b) 550,- Euro pro weiterem Semester (6 Monate) für Universitätslehrgänge (nach einem kostenlosen Monat).
c) 100,- Euro für jeden weiteren Monat bei Einzelzertifikaten (nach einem kostenlosen Monat).

8.6. Teilnahmegebühren

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu absolvierenden ECTS und nicht nach der Weiterbildungsdauer bzw. Semesteranzahl. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

8.6.1. Höhe der Teilnahmegebühren

Die Höhe der monatlichen Teilnahmegebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt. Die Zahlungstabelle ist – unter Maßgabe einer Änderungen nach Ziffer 4.3. – Bestandteil des Studienvertrages. Die Regelungen zur Wertsicherung nach Ziffer 4.3. gelten entsprechend für die monatlichen zu entrichtenden Teilnahmegebühren nach Ziffer *8.6.1.* Der Zeitpunkt der Bewertung der Indexanpassung wird auch im Bereich der nicht akkreditierten Lehrgänge zu den genannten Stichtagsmonaten März und September in Bezug auf den Startmonat des nicht akkreditierten Universitätslehrgangs entsprechend Ziffer 4.3. durchgeführt.

Alternativ können die außerordentlichen Studierenden die Teilnahmegebühr als Einmalzahlung entrichten. Die Höhe der Einmalzahlung ist der Zahlungstabelle auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu entnehmen. Die Einmalzahlung unterliegt dabei nicht der Regelung der Wertsicherung nach Ziffer 4.3.

Bei akademischen Universitätslehrgängen besteht zudem die Möglichkeit Top-Up[4]-Anmeldung und/oder Doppelanmeldungen[5] zu Sonderkonditionen abzuschließen. Nähere Details zu den konkreten Angeboten sind auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH abgebildet.

8.6.2. Zusätzliche Gebühren

In den Teilnahmegebühren sind nicht enthalten:

a) Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten.
b) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.
c) Gebühren für einen Sonderprüfungstermin (290,- Euro).

8.6.3. Verkürzung der Weiterbildungszeit

Außerordentliche Studierende, die ein höheres Pensum, als das im Studienverlaufsplan vorgesehene, studieren und dadurch die Weiterbildungszeit entsprechend verkürzen, haben insgesamt die Gebühren der Weiterbildungszeit zu entrichten, da sich die Gebühren an der Anzahl der zu absolvierenden ECTS und nicht an der Weiterbildungsdauer bemessen. Eine etwaige Anerkennung bzw. Anrechnung von Vorleistungen führt in den nicht akkreditierten Universitätslehrgängen nicht zu einer Gebührenreduktion. Abschlussdokumente werden von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erst nach vollständiger Entrichtung aller ausstehenden Gebühren ausgehändigt.

8.6.4. Zahlungsmodalität

Die monatliche Teilnahmegebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Lehrgangsmonats fällig. Bei Einmalzahlung ist die Teilnahmegebühr grundsätzlich als Gesamtbetrag vor Lehrgangsbeginn fällig. Abweichende (individuelle) Zahlungsmodalitäten sind von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu genehmigen. Die

[4] Top-Up Anmeldungen sind Anmeldungen von akademischen Universitätslehrgängen, die im Anschluss an einen bereits abgeschlossenen akademischen Universitätslehrgang gebucht werden.
[5] Doppelanmeldungen sind Anmeldungen von zwei oder drei Universitätslehrgängen zum gleichen Zeitpunkt.

Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich das Recht vor, die Ausgangsrechnungen, die Zahlungserinnerung und die erste Mahnung in elektronischer Form zu versenden.

Bei Zahlungsverzug werden den außerordentlichen Studierenden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p. a. zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt. Die/der außerordentliche Studierende verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entstehenden Inkasso- und Anwaltsspesen, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, zu ersetzen.

8.6.5. Lastschriftverfahren
Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die/der außerordentliche Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie bzw. ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie bzw. er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

9. Kündigung

9.1. Die/der Studierende bzw. die/der außerordentliche Studierende kann den Studienvertrag im Bachelor- (konsekutiv und außerordentlich), Master- (konsekutiv und außerordentlich), sowie im Doktoratsstudiengang mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Semesterende kündigen:

a) Fristende für Wintersemester: 14.12. bzw.
b) Fristende für Sommersemester 14.06.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Brief-Form und original unterzeichnet) und muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH innerhalb der Frist zugehen. Die monatlichen Studiengebühren sind bis zum Semesterende zu bezahlen.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und/oder des Kündigungstermins wird die Kündigung zum nächstfolgenden Kündigungstermin wirksam, für den die Frist zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigungserklärung noch offen war.

9.2. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist berechtigt, außerordentlich zu kündigen, wenn die/der Studierende die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht beibringt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. In den akademischen Universitätslehrgängen, Universitätslehrgängen und Einzelzertifikaten ist eine Kündigungsmöglichkeit während der regulären Weiterbildungsdauer nicht vorgesehen. Die/der außerordentliche Studierende kann nach Ablauf der regulären Weiterbildungsdauer mit einer Frist von einem Monat (Stichtag zum 20. des Monats) zum jeweiligen, individuellen Semesterende oder bis zum 20. des letzten kostenlosen Monats kündigen.

10. Zwangsexmatrikulation

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist dazu berechtigt Studierende/außerordentliche Studierende zu exmatrikulieren,

a) wenn diese trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen mit mehr als sechs monatlichen Studiengebühren und/oder Teilnahmegebühren in Verzug sind, oder
b) bei einer groben Verfehlung der Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden, wie etwa bei der (auch nur versuchten) Täuschung bei einer Prüfung, einem tätlichen Angriff auf eine Mitstudentin oder einen Mitstudenten oder einer Äußerung, die geeignet ist, das Ansehen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Die/der Studierende bzw. außerordentliche Studierende ist vor Ausspruch der Zwangsexmatrikulation anzuhören.

Mit dem Ausspruch der Zwangsexmatrikulation endet der Studienvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigungserklärung bedarf.

11. Datenschutzerklärung

Ihre Daten sind bei uns in guten Händen. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Die/der Studierende bzw. die/der außerordentliche Studierende wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten.

Durch die Anmeldung erklärt sich die/der Studierende bzw. die/der außerordentliche Studierende mit der Speicherung ihrer/seiner Daten einverstanden. Sie/er ist jederzeit berechtigt, ihre/seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

Eine ausführliche Datenschutzerklärung samt Belehrung über Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie auf unserer Homepage www.uni-seeburg.at am Ende der Seite unter dem Link „**Datenschutz**“.

Alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz der Daten von Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden sind in der Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH angeführt.

12. Virtuelle Lehre

12.1 Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Eventuelle Einwilligungen der Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden werden vor der Aufzeichnung eingeholt, soweit erforderlich. Die Aufzeichnung wird über die Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dem beschränkten Kreis aller zu dieser Lehrveranstaltung registrierten Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden zugänglich gemacht. Aufzeichnungen von (Online-)Lehrveranstaltungen können nur insoweit den Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden, solange dadurch keine Datenschutzrechte der betroffenen Personen sowie Rechte Dritter verletzt werden. Ein Anspruch auf Aufzeichnung der (Online-) Lehrveranstaltungen besteht nicht.

12.2 Es ist den Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen.

12.3 Aus einer eventuellen Einwilligung zur Aufzeichnung kann der/die Studierende bzw. Außerordentliche Studierende keine Rechte (z. B. Entgelt) ableiten. Die Einwilligung zur Aufzeichnung durch die Studierenden bzw. außerordentlichen Studierenden kann auch konkludent erfolgen und ist gegenüber der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

12.4 Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen. Die aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen können von jedem/jeder Studierenden bzw. außerordentliche Studierenden auf der Lernplattform eingesehen werden.Bewerber:innen für Weiterbildungsangebote können diese Nutzungsbedingungen während des Bewerbungsprozesses in den Serviceabteilungen der Privatuniversität Schloss Seeburg einsehen bzw. anfordern.

13. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14. Rücktrittsrechte / Widerrufsbelehrung

Für Geschäfte die dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unterliegen, gelten folgende Regelungen:

14.1 Verbraucher:innen können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Abs.1 FAGG) und von einem Fernabsetzvertrag – d.h. von einem ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Abs.2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Falls das FAGG nicht anzuwenden ist und die/der Verbraucher:in ihre bzw. seine Vertragserklärung weder in den von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann sie bzw. er von ihrem bzw. seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

14.2 Die Rücktrittsfrist/Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Übermittlung einer Anmeldebestätigung unterblieben bzw. ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist/Widerrufsfrist um zwölf Monate. Holt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist/Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die/der Verbraucher:in die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss die/der Verbraucher:in der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über ihren/seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist/Widerrufsfrist reicht es aus, dass die/der Verbraucher:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist/Widerrufsfrist absendet.